Preußische Gesetzsammlung

1932	Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1932	Nr. 54

(Nr. 13792.) **Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. September 1932.**

Auf Grund des Artikels II der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691/1914 S. 121) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) finden auf Schuldverschreibungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Gläubigerversammlung die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger nur im Wege einer Stundung der Kapital- oder Zinsansprüche beschlossen werden kann.

§ 2.

Zu der nach § 9 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, zur Gültigkeit von Beschlüssen der Gläubigerversammlung erforderlichen Beurkundung ist außer den Gerichten und Notaren auch ein Urkundsbeamter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zuständig, die die Schuldverschreibungen ausgestellt hat.

§ 3.

(1) Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, anzuordnen, daß vor dem 31. Dezember 1932 fällig werdende Verpflichtungen zur Einlösung von Schuldverschreibungen von Gemeinden bis zum 31. Dezember 1932 gestundet werden.

(2) Die Anordnung ist auf Kosten des Schuldners im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen

§ 4.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe erlassen die zur Durchführung nötigen Bestimmungen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1932.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern:
Bracht.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Ernst.

Der Finanzminister.
Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt:
Schleusener.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Oktober 1932.)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.

Dr.Grunau, Holten.str.129/3
R 30

Preußische Gesetzsammlung

1932 | Ausgegeben zu Berlin, den 28. September 1932 | Nr. 54

(Nr. 13792.) Verordnung über Schuldverschreibungen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 27. September 1932.

Auf Grund des Artikels II der Verordnung des Reichspräsidenten über die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, vom 4. Dezember 1899/14. Mai 1914 (Reichsgesetzbl. 1899 S. 691/1914 S. 121) in der Fassung der Verordnung des Reichspräsidenten vom 24. September 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 447) finden auf Schuldverschreibungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden Anwendung mit der Maßgabe, daß von der Gläubigerversammlung die Aufgabe oder Beschränkung von Rechten der Gläubiger nur im Wege einer Stundung der Kapital- oder Zinsansprüche beschlossen werden kann.

§ 2.

Zu der nach § 9 des Gesetzes, betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen, zur Gültigkeit von Beschlüssen der Gläubigerversammlung erforderlichen Beurkundung ist außer den Gerichten und Notaren auch ein Urkundsbeamter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) zuständig, die die Schuldverschreibungen ausgestellt hat.

§ 3.

(1) Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, anzuordnen, daß vor dem 31. Dezember 1932 fällig werdende Verpflichtungen zur Einlösung von Schuldverschreibungen von Gemeinden bis zum 31. Dezember 1932 gestundet werden.

(2) Die Anordnung ist auf Kosten des Schuldners im Regierungsamtsblatt zu veröffentlichen.

§ 4.

Der Minister des Innern, der Finanzminister und der Minister für Handel und Gewerbe erlassen die zur Durchführung nötigen Bestimmungen.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. September 1932.

Das Preußische Staatsministerium.

(Siegel.)

Für den Ministerpräsidenten und den Minister des Innern: Bracht.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Ernst.

Der Finanzminister. Mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt: Schleusener.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 12. Oktober 1932.)

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.